Metadaten

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen

EVAS: **22542**

Berichtsjahr: 2024

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Statistik der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen

EVAS: 22542 Berichtsjahr: 2024

Erschienen im September 2025

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Steinstraße 104-106 14467 Potsdam info@statistik-bbb.de www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777 Fax 0331 817330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam, 2025



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Statistik der Einrichtungen und tätige Personen – ohne Tageseinrichtungen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik über Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder – wird als Totalerhebung in zweijährlichem Abstand zum Jahresende und ab 2022 zum Stichtag 15. Dezember durchgeführt.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.Gesetze-im-internet.de/.

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BstatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BstatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BstatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe – ohne Tageseinrichtungen für Kinder – liefert Angaben zu Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe und den dort tätigen Personen.

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über die institutionelle und personelle Situation in der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für eine erfolgreiche Jugendpolitik zu erhalten und die für die Planung von Jugendhilfeeinrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene erforderlichen Grunddaten bereitzustellen.

Erhebungsmethodik

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Anschriften.

Erfasst werden die Träger der Jugendhilfe mit deren Betätigungsfeldern, die dort tätigen Personen sowie die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Träger.

Die Erhebung wird mittels elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt.

Merkmale und Klassifikationen

Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Zu jedem Aufgabenbereich werden die laut Stellenplan o.Ä. geplanten Stellen angegeben, die der Träger am Stichtag für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht (Soll-Stellen).

Personal des Trägers

Es sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe tätig sind, außer in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und außer Kindertagespflegepersonen.

B Qualitätsbericht

entfällt



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

JHE

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen

> Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:

Telefon oder E-Mail:



Stichtag: 15. Dezember 2024

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich, Berufsausbildungsabschluss und Einsatzort stehen auf der beigefügten Unterlage. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf den Seiten 1 bis 5 in der separaten Unterlage.

Gemeinde Träger

Erläuterungen und Hinweise zum Aufbau des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

Abschnitt A - Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

Abschnitt B - Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Abschnitt C - Personal des Trägers

Abschnitt D - Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers

(ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

In Abschnitt C ist für jede Person und in Abschnitt D für jede Gruppe bzw. Betreuungsform eine Zeile zu befüllen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

JHE Seite 1

Art, Verbandszugehörigkeit und Α Rechtsform des Trägers **A1** Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe Es ist nur eine Angabe möglich. Öffentlicher Träger Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) Nicht-gemeinnütziger öffentlicher Träger (z.B. ausgegliedertes Unternehmen mit Weisungsrecht der Kommune) Sonstiger öffentlicher Träger (z.B. Gemeinde ohne eigenes Jugendamt) Freier Träger Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach §3 Absatz 2 SGB VIII) Nicht-gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach §3 Absatz 2 SGB VIII) **A2** Zugehörigkeit des Trägers zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege Es ist nur eine Angabe möglich. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsverbände Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände Deutscher Caritasverband oder dessen Mitgliedsverbände

dessen Mitgliedsverbände

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse)

oder Behörde

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Deutscher Caritasverband oder dessen Mitgliedsverbände	05
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden oder deren Mitgliedsverbände	06
Keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände	07

A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

·	
Kommunalunternehmen	03
Anstalt des öffentlichen Rechts	04
Stiftung des öffentlichen Rechts	05
Natürliche Person	06
(Gemeinnütziger) Verein	07
Genossenschaft	08
Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen)	09

Personengesellschaft

Seite 2 JHE

B Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Gegenstand dieser Erhebung sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Aufgabenbereiche. Ausgenommen sind Träger ohne bezahlte Personalstellen sowie die Aufgabenbereiche Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

Die folgenden Fragen sollen helfen, Träger zu identifizieren, die in der Erhebung unberücksichtigt bleiben sollen und von denen keine weiteren Angaben notwendig sind:

- Träger ohne bezahlte Personalstellen,
- Träger mit bezahlten Personalstellen ausschließlich in Kindertageseinrichtungen und
- Träger mit bezahlten Personalstellen ausschließlich in der Kindertagespflege

Bitte beachten Sie:

Da sich die Erhebung auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, müssen Träger von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Angaben machen. Die Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Aufgabenbereiche und Personalausstattungen <u>außerhalb</u> der Kindertageseinrichtungen, da für diese Bereiche eigene Statistiken durchgeführt werden. Personal, das außerhalb von Kindertageseinrichtungen für übergeordnete Aufgaben eingesetzt wird (wie bspw. die Koordination oder die Fachberatung von Einrichtungen), ist in den folgenden Abschnitten jedoch weiterhin zu berücksichtigen.

B1 Verfügt der Träger über bezahlte Personalstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	Selbstständige gelten im Sinne der Statistik als Träger. Wenn Selbstständige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, ist hier "Ja" anzugeben. Wenn Selbstständige kein weiteres Personal angestellt haben, müssen Angaben zur eigenen Stelle gemacht werden.		
	Ja	306 1	Weiter mit 2.1.
	Nein	2	Ende der Befragung.
B2.1	Ist der Träger <u>ausschließlich</u> im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflege) tätig?		
	Sobald der Träger in (mindestens) einem anderen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe als der Kindertagesbetreuung tätig ist, ist "Nein" anzugeben.		
	Ja	17 1	Weiter mit 2.2.
	Nein	2	Weiter mit B3.
B2.2	In welchem Bereich der Kindertagesbetreuung ist der Träger tätig?		
	Kindertageseinrichtungen/Horte und Kindertagespflege ist nur anzugeben, wenn der Träger in beiden Bereichen (sowohl Kindertagesbetreuung/Horte als auch Kindertagespflege) tätig sein sollte.		
	Kindertageseinrichtungen/Horte	307 1	Weiter mit 2.3.
	Kindertagespflege	2	Ende der Befragung.
	Kindertageseinrichtungen/Horte und Kindertagespflege	з	Weiter mit 2.3.
B2.3	Verfügt der Träger über bezahlte Personalstellen <u>außerhalb</u> von Kindertageseinrichtungen oder Horten? (z.B. Personal für übergreifende Aufgaben wie die Koordination oder die Fachberatung von Einrichtungen)		
	Nicht gemeint sind Tagesgruppen oder andere stationäre und betriebs- erlaubnispflichtige Einrichtungen.		

JHE Seite 3

Ja

Weiter mit B3.

Ende der Befragung.

JHE

B3 Angaben der (Soll-)Stellen in den Aufgabenbereichen

💄 Es sind nur die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, für die der Träger zum Erhebungsstichtag Stellenanteile vorsieht. Soll-Stellen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtung) sind hier nicht anzugeben. Stellenausstattungen für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sind nur dann anzugeben, wenn sie den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden können.

Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung

	und -entwicklung		
	Es sind nur solche laut Stellenplan o.Ä. geplanten Soll-Stellen bzw. Stellenanteile anzugeben, die zur Erfüllung von Aufgaben des SGB VIII/KKG vorgesehen sind.		(Soll-)Stellen
B3.01	Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a-78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)	19–25	am Stichtag
B3.02	Wirtschaftliche Jugendhilfe (Finanzierung, Geldleistungen, Förderung von Trägern und Einrichtungen nach §§ 6, 22a, 23, 39, 40, 74, 74a SGB VIII)	26-32	
B3.03	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertagesbetreuung einschließlich Qualitätsentwicklung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen (§§ 22a, 24, 25 SGB VIII)	33-39	
B3.04	Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII)	40-46	
B3.05	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)	47–53	
B3.06	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	54-60	
B3.07	Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11, 13 SGB VIII)	61–67	
B3.08	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Netzwerken im Bereich Kinderschutz und/oder Frühe Hilfen (§ 3 KKG)	68-74	
B3.09	Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§45-48a SGB VIII	75–81	
B3.10	Fachberatung von Einrichtungsträgern ohne Aufgaben der Heimaufsicht (§§ 85, 8b Absatz 2 SGB VIII)	82-88	
B3.11	Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß §45 SGB VIII	299–305	
	Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz		
	Anzugeben sind die laut Stellenplan o.Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Aufgaben sozialer Dienste von öffentlichen und freien Trägern. Darunter sind Aufgaben der Hilfeplanung, der Elternarbeit, des Pflegekinderdienstes und der Jugendgerichtshilfe, aber auch Adoptionsvermittlung und Aufgaben des Kinderschutzes.		
B3.20	Aufgaben im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen durch Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplanung und Fallmanagement (§§ 8a, 36, 38, 41a, 42, 42a-42f, 86c SGB VIII)	89–95	
B3.21	Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung an Gefährdungseinschätzungen (§4 KKG, §§8a, 8b Absatz 1 SGB VIII) sowie Diagnostik- und Clearingaufgaben als Sonderleistung zur Unterstützung des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII	96-102	
B3.22	Mitwirkung in Verfahren des Familiengerichts (§ 50 SGB VIII) und/oder Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)	103–109	
B3.23	Aufgaben der Pflegekinderdienste (§§ 37 Absatz 2, 37 Absatz 3, 44 SGB VIII)	110–116	

Seite 4

nocn:	Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz		(Soll-)Stellen am Stichtag
D0 04			· ·
B3.24	Adoptionsvermittlung (§51 SGB VIII)	117–123	,
B3.25	Ombudschaftliche Beratung (§9a SGB VIII)	124–130	
B3.26	Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10a SGB VIII) (Angaben hierzu sind nur im Zeitraum 2024 bis 2027 erforderlich.)	131–137	
B3.27	Stellen für Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)		,
D3.21	(Angaben hierzu sind nur im Zeitraum 2024 bis 2027 erforderlich.)	138–144	
	Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben		
	Anzugeben sind die laut Stellenplan o.Ä. vorgesehenen Soll-Stellen. Hoheitliche Aufgabenbereiche treffen nur für örtliche oder überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu.		
B3.28	Durchführung von Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)	145–151	
B3.29	Durchführung von Amtspflegschaften und/oder Amtsvormundschaften (§ 55 SGB VIII)	152–158	
B3.30	Sonstige hoheitliche Aufgaben (§§ 52a, 53, 54, 58a, 59, 60 SGB VIII)	159–165	
	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)		
	Es werden alle laut Stellenplan o.Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Schulbezug erfasst. Dies umfasst die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige.		
	Zusatzleistungen bei stationärer Unterbringung sowie Stellen für professionelle Pflegepersonen werden ebenfalls angegeben. Stationäre und teilstationäre Angebote in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben.		
	Es werden nur Ressourcen für die (sozial-)pädagogische Tätigkeit erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01 – 3.11 angegeben.		
B3.40	Angebote der Familienfreizeit und -erholung (§ 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII)	166–172	
B3.41	Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) außerhalb von Schulen: Durchführung von Angeboten für/Leistungen mit junge/-n Menschen (auch durch Jugendverbände)	173–179	
B3.42	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) - nur wenn spezifischer Stellenanteil vorgesehen	180–186	
B3.43	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII einschließlich Jugendberufshilfe, sonstige ambulante Jugendsozialarbeit) – nur wenn außerhalb der unter Teil D erfassten Einrichtungen	187–193	
B3.44	Jugendmigrationsdienst	194–200	
		200	,
B3.45	Allgemeine Beratung und Information zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) einschließlich sozialraumorientierte Angebote/Gemeinwesenarbeit	201–207	
B3.46	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	208–214	
B3.47	Angebote der Familienbildung als Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII)	215–221	
B3.48	Information und Beratung von (werdenden) Eltern, u.a. durch Willkommensbesuche (§ 16 Absatz 3 SGB VIII, § 2 KKG)	222-228	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	(3.07.100012.000)	220	

JHE Seite 5

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe noch: (ohne schulbezogene Angebote) Beratung in Fragen der Partnerschaft. Trennung und Scheidung B3.49 (§ 17 SGB VIII) und Beratung für Alleinerziehende, für Unverheiratete (Soll-)Stellen und zum Umgangsrecht, Beratung für junge Volljährige (Unterhalt) am Stichtag (§ 18 SGB VIII); Beratung von Kindern und Jugendlichen (§8 Absatz 2, 3 SGB VIII) 229-235 Erziehungs-/Familienberatung (§ 28 SGB VIII) B3.50 Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen 243-249 B3.52 Ambulante Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen einschließlich Nachbetreuung von jungen Volljährigen zur Verselbstständigung (§§ 27 Absatz 2, 29-31, 35, 35a einschließlich junge Volljährige nach §41 SGB VIII) 250-256 Pflegestellen nach § 33/§ 42 SGB VIII: Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe An dieser Stelle werden nur laut Stellenplan o. Ä. vorgesehene Soll-■ Stellen für die pädagogische Tätigkeit schulbezogener Angebote erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01 – 3.11 angegeben. "Schulbezug" besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Stellen mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung. Es sind keine Stellen in Horten zu erfassen. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinderund Jugendhilfe finanziert werden. Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen B3.61 Ganztagsangebote/Mittagsbetreuung (z.B. im Rahmen Offener oder Gebundener Ganztagsschule oder von Betreuungsangeboten) 271-277 Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit sowie weitere B3.62 Hilfen zur Erziehung an Schulen (§§ 27ff SGB VIII) B3.63 285-291

Eingliederungshilfen an Schulen (§ 35a SGB VIII)

B3.64

Seite 6 JHE

Personal des Trägers

Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal des Trägers (Anzugeben ist auch das Personal in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, jedoch ohne das Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen)



		0	l. l l. 4											Arbeits	sbereich und E	Beschäftigun	gsumfang	Höchster	Überwie-
	(n	ach G	hlecht eburte ster)					Ste	ellung im Beru	ıf und Art der E	3eschäftigung	Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		Berufs- aus- bildungs- abschluss	gender Einsatzort (Bundes- land)		
								Angest Arbeit Beamter		Person									
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)	Ge- burts- monat	Geburtsjahr	Selbst- ständige/-r Frei- berufler/-in	unbefristeter Arbeits- vertrag	befristeter Arbeits vertrag	im Aner- kennungs- jahr/Berufs- praktikum nach Abschluss eines Ausbil- dungsab- schnitts	in sons- tigem Aus- bildungs- verhältnis	im Frei- willigen Sozialen/ Ökolo- gischen Jahr/ Bundes- freiwilligen- dienst	Sonstige	gemäß Schlüssel- ver- zeichnis 1	el-	gemäß Schlüssel- ver- zeichnis 1	Anzahl Wochen- stunden	gemäß Schlüssel ver- zeichnis 2	ver-
					ММ	JJJJ		Je	e Person ist ı	nur eine Anga	be möglich.			Siehe Seite 1 der separaten Unterlage.		Siehe Seite 1 der separaten Unter- lage.		Siehe ab Seite 2 der separaten Unter- lage.	Siehe Seite 1 der separaten Unter lage.
17–20		2	21		22–23	24–27				28				29-30	31–33	34–35	36-38	39-40	41–42
0001	1	_ 2		7			1	2	3	4	5	6	7						
0002	1	_ 2	3	_ 7			1	_ 2	3	4	5	6	7		,		,		
0003	1	2		7			1	2	3	4	5	6	7		,		,		
0004	1	_ 2	☐ 3	_ 7			_ 1	_ 2	3	4	<u> </u>	6	7		,		,		
0005	1	2		7			1	2	3	4	5	6	7				,		
0006	1	_ 2		7			1	_ 2	<u></u> 3	<u> </u>	<u> </u>	6	7		Ш ,Ш		,		

D Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

Bitte erfassen Sie nur Einrichtungen, die sowohl über eine Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII verfügen als auch Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder).

1–16	5												4
1-10	_				 	_				_	 _	1	
	ВА	Land	Kreis	;	Gem	einde	Э	Träge	er				SA

Einrichtung (laufende Nummer) 17-18 L____

Hauptstandort der Einrichtung (PLZ) 19-23 L.J.

							Gruppen	/Betreuund	asformen i	n betriebse	rlaubnisr	oflichtiae		<u>.</u>) (PLZ)	19-23 L				
	Art der Unterbringung/ Betreuung gemäß Konzeption			Betreuung								R	echtsgrundla dieser Grup	agen der	Unterbrin	gung ode	Betreuun					
		Betreuung)																			
	24 Stu 7 Woch		Weniger als 24							§35a SGB VIII						Ge- sicherte/ Geschlos-						
Lfd. Nr.	mit inne- wohnen- dem Personal	ohne inne- wohnen- des Personal (z. B. Schicht- dienst)	Stunden/ 7 Wochen- tage und/oder konzeptio- nell flexible Betreu- ungszeit (z. B. Tages- gruppe, Wochen- gruppe, 5-Tage- Gruppe)	§ 13 Absatz 3 SGB VIII Jugend- sozial- arbeit; Sozial- pädago- gisch beglei- tetes Wohnen	§ 19 SGB VIII Gemein- same Wohn- formen für Mütter/ Väter und Kinder	§ 27 Absatz 2 SGB VIII Hilfe zur Erzie- hung	§ 32 SGB VIII Erzie- hung in einer Tages- gruppe	§ 34 SGB VIII Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohn- form	§ 35 SGB VIII Intensive sozial- pädago- gische Einzelbe- treuung	Eingliede-	§41 SGB VIII Hilfen für junge Voll- jährige	§ 42 SGB VIII Inob- hut- nahme	§42a SGB VIII Vor- läufige Inob- hut- nahme	SGB IX Einglie- derungs- hilfe	Einst- weilige Unter- bringung nach §§ 71 Absatz 2, 72 JGG	sene Unter- bringung auf Grund- lage einer richter- lichen Entschei- dung nach § 1631b BGB	Soll-Stellen des Personals in dieser Gruppe/ Betreuungsform nach Betriebs- erlaubnis (Vollzeit- äquivalente)	Genehmi- gte Platz- zahl in dieser Gruppe/ Betreu- ungsform nach Betriebs- erlaubnis	Am Stichtag tatsäch- lich belegte Plätze in dieser Gruppe/ Betreu- ungsform			
		ein Merkm e/Betreuui			Alle zutreffenden auswählen.																	
24-26		27		28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41–45	46-48	49-51			
001	1	2	3														,					
002	1	_ 2	3														,					
003	1	_ 2															,					
004	□ 1	_ 2	3														,					
005	1	2	3														,					
006	1	2	З														,					



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen



Stichtag: 15. Dezember 2024

Arbeitsbereiche der tätigen Personen Schlüsselverzeichnis 1

Schl. Nr.	Arbeitsbereiche der tätigen Personen
01	Leitung und Verwaltung in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung Leitung (pädagogische und/oder Verwaltungsleitung) ist

definiert durch die Wahrnehmung von Dienst- und/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig in einer unter D genannten Einrichtung.

02 Pädagogische Tätigkeit in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung

Pädagogische Tätigkeit mit den in den Gruppen und sonstigen Betreuungsformen betreuten jungen Menschen in einer unter D genannten Einrichtung. Nicht gemeint sind Tätigkeiten in ambulanten Diensten oder Beratungsdiensten, die sich lediglich räumlich in der Einrichtung befinden, aber konzeptionell unabhängig sind

03 Leitung außerhalb betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung

Leitung ist definiert durch die Wahrnehmung von Dienstund/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig außerhalb einer unter D genannten Einrichtung (z.B. Gesamtgeschäftsführung des Trägers, Leitung einer Behörde oder Abteilung, Leitung von Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis wie z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen).

04 Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung

Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.1-3.11 genannten Aufgabenbereiche.

05 Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz

Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.20 – 3.27 genannten Aufgabenbereiche.

06 Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben

Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.28 – 3.30 genannten Aufgabenbereiche.

07 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)

Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.40 – 3.53 genannten Aufgabenbereiche.

08 Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.60 - 3.64 genannten Aufgabenbereiche.

Überwiegender Einsatzort (Bundesland) Schlüsselverzeichnis 3

Schl. Nr.	Überwiegender Einsatzort				
01	Schleswig-Holstein				
02	Hamburg				
03	Niedersachsen				
04	Bremen				
05	Nordrhein-Westfalen				
06	Hessen				
07	Rheinland-Pfalz				
80	Baden-Württemberg				
09	Bayern				
10	Saarland				
11	Berlin				
12	Brandenburg				
13	Mecklenburg-Vorpommern				
14	Sachsen				
15	Sachsen-Anhalt				
16	Thüringen				

JHE Seite 1

Höchster Berufsausbildungsabschluss Schlüsselverzeichnis 2

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss
01	Bachelor im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare	19	Soziale und pädagogische Helferberufe (Familienpfleger/Familienpflegerin, Erziehungshelfer/
02	Master im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare		Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heil- erziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/ Heilerziehungspflegehelferin sowie sonstige soziale/
03	Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	00	sozialpädagogische Kurzausbildung)
04	Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	20	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme, Familienhebamme
05	Bachelor im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heil- pädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare	21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/ Bildung/Sozialwesen (einschließlich Staatsexamen und
06	Master im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heil- pädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare		BA/MA-Abschlüsse, die den Schlüsseln 01-10 nicht zugeordnet werden können)
07	Bachelor im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	22	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
80	Master im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft
09	Bachelor im Bereich Psychologie und vergleichbare	24	Sonstiger Hochschulabschluss
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/ DiplPsychologin und vergleichbare	25	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
11	DiplSozialpädagoge/-in, DiplSozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie
12	DiplPädagoge/DiplPädagogin, Dipl Sozial- pädagoge/DiplSozialpädagogin, Dipl Erziehungs-	27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung
	wissenschaftler/Dipl Erziehungswissenschaftlerin	28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
40	(Universität oder vergleichbarer Abschluss)	29	Noch in erster für aktuelle Tätigkeit einschlägiger
13	DiplHeilpädagoge/DiplHeilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss		Berufsausbildung (einschließlich Studierende ohne einschlägige Vorausbildung)
14	Erzieher/Erzieherin	30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für
15	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)		Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw.Studium
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin		
17	Heilerzieher/Heilerzieherin Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin		
18	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistentin, sozialpflegeassistentin, sozialpflegeassistentin, sozialpflegeassistentin, sozialpflegeassistentin)		

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen finden Sie auf der nächsten Seite.

dagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)

Seite 2 JHE

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/Dipl Psychologin und vergleichbare	Diplompsychologe/Diplompsychologin
11	DiplSozialpädagoge/-in, DiplSozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
14	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtnerin, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagoge/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
20	Familien-Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger/-in, Hebamme, Familienhebamme	Säuglingskrankenschwester, Facharbeiter/-in für Krankenpflege
21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/Bildung/Sozialwesen	Diplomlehrer/-in, Lehrer/-in, Diplomagrarpädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/-in, Diplomlehrer/-in für Staatsbürgerkunde
23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft	Ingenieur/-in mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/-in, Finanzökonom/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Sozialis- tische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
24	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/-in, Diplomjurist/-in, Diplomingenieur/-in (TU oder TH), Diplomökonom/-in, Gesellschaftswissenschaftler/-in, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/-in
26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie	Diplomwirtschafter/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Gesellschaft- liche Speisewirtschaft, Ökonom/-in der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-frau, Buchhalter/-in, Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/-in für Schreibtechnik, Facharbeiter/-in für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/-in für Datenverarbeitung, Facharbeiter/-in für Post- und Fernmeldewesen
28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Friseur, Friseuse, Herrenmaßschneider/-in, Schlosser/-in, Schreiner/-in, Elektriker/-in, Maler/-in, Technische/-r Zeichner/-in, Kleidungsfach-arbeiter/-in, Forstfacharbeiter/-in, Betriebs- und Verkehrsfach-arbeiter/-in, Agro-Techniker/-in, Mechanisator/-in, Instandhaltungs-mechaniker/-in, Offset-Drucker/-in, Kfz- Mechaniker/-in, Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftspionierleiter/-in
30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw. Studium	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

JHE Seite 3



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen

JHF

Stichtag: 15. Dezember 2024

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen.

Meldung zur Statistik

Für jeden Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und bis spätestens **15. Februar 2025** an das statistische Amt zu senden.

Bei Einrichtungen, die zum Stichtag 15. Dezember 2024 vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag der letzte vorausgehende Öffnungstag.

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A: Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

A1 Art des Trägers Sonstiger öffentlicher Träger

Mit "Gemeinden" sind kommunale Gebietskörperschaften gemeint, keine Kirchengemeinden. Wenn Kirchengemeinden Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, sind diese als gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zu erfassen.

Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach §3 Absatz 2 SGB VIII)

Kriterium der Gemeinnützigkeit ist die Anerkennung nach §52 AO. Kirchengemeinden sind hier ebenfalls eingeschlossen.

A2 Zugehörigkeit des Trägers zu Verband der Freien Wohlfahrtspflege

Hier ist bei freien Trägern die Zugehörigkeit des Trägers zu einem der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren jeweiligen Mitgliedsverbänden zu erfassen. Falls der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbänden angehört ist "Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege" anzugeben.

Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände

Mitglieder sind u.a. die evangelischen Kirchengemeinden sowie die Diakonischen Werke der evangelischen Landeskirchen.

Deutscher Caritasverband oder deren Mitgliedsverbände Katholische Kirchengemeinden sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände

Dies ist auszuwählen, wenn der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbänden angehört. Der VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. – ist kein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, Kreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbstständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich- rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Natürliche Person

(auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

(Gemeinnütziger) Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Seite 1

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen) Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte

Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln.

Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d.h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig.

Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

(Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z.B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) sowie gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z.B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

B: Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Zu jedem Aufgabenbereich sollen die laut Stellenplan o. Ä. geplanten Stellen angegeben werden, die der Träger am Stichtag für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht (Soll-Stellen). Die Angabe erfolgt unabhängig davon, ob die Stelle am Stichtag besetzt ist. Dabei sind auch Stellenanteile zu berücksichtigen. Bei Personen, die auch in anderen Bereichen als der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, sollen die Stellenanteile angegeben werden, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden können. Falls keine Berechnung von Stellenanteilen möglich ist, können Schätzwerte angegeben werden. Die Stellenausstattung für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden können, ist nicht anzugeben (z.B. Personal, das primär in anderen Bereichen tätig ist und nur marginal Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt). Wird eine Stelle zur Erfüllung mehrerer Aufgaben eingesetzt, sind die Stellenanteile entsprechend aufzuteilen. An dieser Stelle sind nur Aufgabenbereiche außerhalb der Tätigkeit betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen anzugeben.

Nr. 3.01-3.11: Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung

Es sind nur solche laut Stellenplan o.Ä. geplanten Soll-Stellen bzw. Stellenanteile anzugeben, die zur Erfüllung von Aufgaben des SGB VIII/KKG vorgesehen sind.

Nr. 3.01: Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a-78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben: Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII); Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Träger (§§ 82, 83, 85 SGB VIII); Steuerung und Koordination von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII; Mitarbeit in AG nach § 78 SGB VIII; Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff SGB VIII); Einrichtung und Betrieb von Schiedsstellen (§ 78g SGB VIII); Abschluss von Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII); Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII); Geschäftsführung des (Landes-)Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII).

Nr. 3.03: Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertagesbetreuung einschließlich Qualitätsentwicklung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen (§§ 22a, 24, 25 SGB VIII)

Hierunter werden nur übergreifende Tätigkeiten des Trägers außerhalb von Kindertageseinrichtungen gefasst, einschließlich Fachberatung von Tageseinrichtungen für Kinder, Koordination von Netzwerken Früher Bildung, Platzvermittlung, Information und Beratung von Eltern zu Tageseinrichtungen, Beratung und Unterstützung selbst organisierter Tagesbetreuung. Nicht berücksichtigt werden Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Nr. 3.04: Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII)

Hierunter werden auch gefasst: Vermittlung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach §23 SGB VIII (außer Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe); Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII).

Nr. 3.07: Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11, 13 SGB VIII)

"Schulbezug" besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Angebote mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung.

Nr. 3.09: Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII

Anzugeben sind Soll-Stellen für hoheitliche Aufgaben von Beratung und Aufsicht im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Nr. 3.11: Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß §45 SGB VIII

Hierunter sind nur übergreifende Tätigkeiten des Trägers außerhalb von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen anzugeben. Soll-Stellen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben.

Nr. 3.20 – 3.27: Soziale Dienste; Adoptionsvermittlung; Kinderschutz

Anzugeben sind die laut Stellenplan o.Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Aufgaben sozialer Dienste von öffentlichen und freien Trägern. Darunter sind Aufgaben der Hilfeplanung, der Elternarbeit, des Pflegekinderdienstes und der Jugendgerichtshilfe, aber auch Adoptionsvermittlung und Aufgaben des Kinderschutzes.

Bitte beachten Sie:

Angaben zu den Lfd. Nr. 17-18 sind **nur im Zeitraum 2024 bis 2027** erforderlich.

Seite 2 JHE

Nr. 3.20: Aufgaben im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen durch Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplanung und Fallmanagement (§§ 8a, 36, 42, 42a- 42f, 86c SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII, Vorbereitung und Entscheidung über Herausnahme/Inobhutnahme (§42 SGB VIII) - ohne Unterbringungsleistungen nach Inobhutnahme; Entscheidung über vorläufige Inobhutnahme, Einschätzung Gefährdung, Verwandten- und Geschwisterprüfung, Begleitung und Übergabe, Altersfeststellung (§42a-f SGB VIII), Entscheidung über Hilfe zur Erziehung; Aufstellung und Prüfung des Hilfeplans (§36 SGB VIII); Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§86c SGB VIII). Freie Träger, die an den genannten Aufgaben mitwirken, geben ihre entsprechenden Stellenanteile in Teil B Nr. 3.21 an.

Nr. 3.21: Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung an Gefährdungseinschätzungen (§4 KKG, §§8a, 8b Absatz 1 SGB VIII) sowie Diagnostik- und Clearingaufgaben als Sonderleistung zur Unterstützung des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII

Stellenanteile für Diagnostik- und Clearingaufgaben sind hier nur anzugeben, soweit sie nicht im Rahmen der unter Teil B Nr. 3.20 erfassten Fallverantwortung des Jugendamtes, sondern im Rahmen eines gesonderten Aufgabenprofils erfolgen (z. B. durch Spezialdienste in schwierigen Einzelfällen).

Nr. 3.23: Aufgaben der Pflegekinderdienste (§§ 37 Absatz 3, 37a, 37b Absatz 3, 44 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben: Akquise, Prüfung, Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen (einschließlich Erlaubnis nach § 44 SGB VIII); (Ortsnahe) Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a, 37b Absatz 3 SGB VIII); Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Vermittlung zwischen Pflegeperson und Personensorgeberechtigten bei Meinungsverschiedenheiten (§ 37 SGB VIII).

Nr. 3.24: Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII)

Einschließlich Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind.

Nr. 3.25: Ombudschaftliche Beratung (§9a SGB VIII)

Allgemeine Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Ombudsstelle nach §9a SGB VIII.

Nr. 3.28-3.30: Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben

Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen.

Nr. 3.30: Sonstige hoheitliche Aufgaben (§§ 52a, 53, 54, 58a, 59, 60 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§53 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§52a SGB VIII); Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§54 SGB VIII); Führen des Sorgeregisters (§58a SGB VIII); Beurkundungen (§59 SGB VIII); Vollstreckbare Urkunden (§60 SGB VIII).

Nr. 3.40-3.53: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)

Es werden alle laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Schulbezug erfasst. Dies umfasst die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugend-

sozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige. Zusatzleistungen bei stationärer Unterbringung sowie Stellen für professionelle Pflegepersonen werden ebenfalls angegeben.

Stationäre und teilstationäre Angebote in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben. Es werden nur Ressourcen für die (sozial-)pädagogische Tätigkeit erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01-3.10 angegeben.

Nr. 3.42: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz kann auch als Querschnittsaufgabe Teil anderer Arbeitsbereiche sein, in diesem Fall muss der Stellenanteil nicht gesondert ausgewiesen werden. Erfasst werden hier nur spezifisch für diese Aufgabe vorgesehene Soll-Stellen.

Nr. 3.43: Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendberufshilfe, sonstige ambulante Jugendsozialarbeit) – nur wenn außerhalb der unter Teil D erfassten Einrichtungen Erfasst wird hier auch "Kita-Sozialarbeit".

Nr. 3.51: Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen

Es sollen nur die Stellen angegeben werden, die über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Berücksichtigt werden auch Stellen, deren Finanzierung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen oder über Länderprogramme im Bereich Frühe Hilfen erfolgt, sofern die Mittel durch die Kinderund Jugendhilfe verausgabt werden.

Nr. 3.53: Pflegestellen nach §33/§42 SGB VIII: nur Stellen von pädagogischen Fachkräften

Gemeint sind Soll-Stellen für sozialversicherungspflichtig angestellte Fachkräfte, die für Vollzeit- oder Bereitschaftspflegeleistungen ein Gehalt beziehen. Nicht anzugeben sind Honorarkräfte oder Pflegefamilien, die Pflegegeld beziehen.

Nr. 3.60-3.64: Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

An dieser Stelle werden nur laut Stellenplan o.Ä. vorgesehene Soll-Stellen für die pädagogische Tätigkeit schulbezogener Angebote erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.1-3.10 angegeben. "Schulbezug" besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Stellen mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung. Es sind keine Stellen in Horten zu erfassen. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

Nr. 3.60: Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen

Entsprechende Angebote richten sich im Grundsatz an alle jungen Menschen, nicht nur solche mit besonderen Bedarfen. Enthalten sind auch Angebote der Freizeit- und Erlebnispädagogik sowie Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe.

Nr. 3.62: Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit sowie weitere Kooperationsangebote der Jugendsozialarbeit mit Schulen

Entsprechende Angebote können sich entweder an alle oder an junge Menschen mit besonderen Bedarfen richten und können sowohl § 11 SGB VIII als auch § 13a SGB VIII als Grundlage haben. Es kann sich auch um berufsbezogene

JHE Seite 3

Angebote am Ort Schule handeln. Es können auch Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe enthalten sein.

Nr. 3.64: Eingliederungshilfen an Schulen (§ 35a SGB VIII) Anzugeben ist auch die Personalausstattung in Bereichen von Integrationsklassen und -helfern sowie Schulassistenz. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

C: Personal des Trägers

Angaben zu pädagogischem und Verwaltungspersonal des Trägers. Es sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Dabei ist auch das Personal in Einrichtungen des Trägers zu berücksichtigen, außer das Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Horten) und Kindertagespflegepersonen. Pro Person ist eine Zeile auszufüllen. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal sind **nicht** anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind ("1-Euro-Jobs" bzw. "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung"), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls nicht zu melden sind Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers enthält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes Personal** zu melden.

Geschlecht

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "Divers" oder "Ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "Divers" oder "Ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger "befristet" oder "unbefristet" angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim Träger.

Bitte beachten Sie:

Unter "Sonstige" sind **nicht** durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

Person im Anerkennungsjahr/Berufspraktikum

Berufspraktikum nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts.

Person in sonstigem Ausbildungsverhältnis

Zum Beispiel im Rahmen dualer Ausbildung, einschließlich Praxisphasen in Ausbildung/Studium einschließlich Praktikum mit Vertrag.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer Tätigkeit nach Schlüssel 1 anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in "erster Arbeitsbereich" – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in "zweiter Arbeitsbereich" einzutragen.

Als "erster Arbeitsbereich" ist der Arbeitsbereich mit dem größeren Beschäftigungsumfang anzugeben.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Vertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem "ersten Arbeitsbereich" und dem "zweiten Arbeitsbereich" muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen. Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe "Arbeitsbereich") möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist nach Schlüssel 2 einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Seite 4 JHE

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise: 03 Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelorabschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Pädagogik der Kindheit, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

04 Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Masterabschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen:

Master in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education - Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaften mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita- Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

11 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden.

12 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.- Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.- Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/-in, Dipl.- Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.- Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin.

14 Erzieher/Erzieherin

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

16 Kinderpfleger/Kinderpflegerin

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).

19 Soziale und pädagogische Helferberufe

Familienpfleger/Familienpflegerin: Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST). Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung: Ausbildung unterhalb berufsfachschulischer Ausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

D: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Es werden nur Einrichtungen erfasst, die sowohl über eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII verfügen als auch

Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Der Träger meldet dem erhebenden Bundesland, in dem er seinen Hauptsitz hat, auch die Einrichtungen, die sich in einem anderen Bundesland befinden sowie das Personal, welches dort tätig ist.

Pro Einrichtung wird eine Tabelle ausgefüllt. Maßgeblich für die Definition einer "Einrichtung" ist die Betriebserlaubnis. Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (z.B. Beratungsstellen, Jugendfreizeiteinrichtungen) werden nicht erfasst.

Beispiel:

Träger A hat eine Betriebserlaubnis erhalten, die drei Wohngruppen umfasst. Hier wird 1 Einrichtung mit 3 Gruppen angegeben. Träger B hat für drei Wohngruppen drei unterschiedliche Betriebserlaubnisse erhalten, die jeweils eine Gruppe betreffen. Hier werden 3 Einrichtungen mit jeweils 1 Gruppe angegeben.

Hauptstandort der Einrichtung

Wenn eine Betriebserlaubnis mehrere Standorte umfasst, an denen junge Menschen betreut werden, ist die Postleitzahl des **Hauptstandortes der Einrichtung** anzugeben. Die Festlegung, welcher Betreuungsstandort als "Hauptstandort" gilt und somit über die räumliche Zuordnung entscheidet, wird durch den Träger getroffen.

Beispiel:

Ein Träger hat seinen Sitz in A. Der Träger führt eine Einrichtung, die sich in X befindet und drei Standorte umfasst (X, Y und Z). Welcher Ort als Hauptstandort der Einrichtung gilt, entscheidet der Träger. Als Hauptstandort der Einrichtung ist entweder X, Y, oder Z anzugeben.

Gruppen/Betreuungsformen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Für jede Gruppe in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist eine Zeile ausfüllen. Konzeptionell abgegrenzte sonstige Betreuungsformen, die keine "Gruppe" darstellen (z.B. Verselbständigungsappartements) werden genauso wie Gruppen erfasst. Bei Einrichtungen ohne konzeptionell abgegrenzte Betreuungsformen bzw. ohne Gruppenstruktur sind alle Angaben summarisch in Zeile 1 einzutragen.

Art der Unterbringung/Betreuung nach Konzeption

Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, mit innewohnendem Personal)

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das in der Einrichtung wohnt (z.B. familienanaloge statioäre Betreuungsformen).

Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, kein innewohnendes Personal, z. B. Schichtdienst)

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das außerhalb der Einrichtung wohnt (z. B. Schichtdienst).

Betreuung (weniger als 24 Stunden/7 Wochentage und/ oder konzeptionell flexible Betreuungszeit, z.B. Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe)

Betreuung weniger als 24 Stunden und 7 Wochentage und/ oder mit konzeptionell flexiblen Betreuungszeit, wie zum Beispiel Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe.

Soll-Stellen des Personals in dieser Gruppe/Betreuungsform nach Betriebserlaubnis

Angaben der Soll-Stellen in Vollzeitäquivalenten. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (z.B. bilden zwei 50 %-Teilzeitbeschäftigte ein Vollzeitäquivalent). Ambulante Zusatzleistungen, die nicht von der Betriebserlaubnis erfasst sind, sind nicht zu berücksichtigen.

JHE Seite 5



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

JHE

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über die institutionelle und personelle Situation in der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für eine erfolgreiche Jugendpolitik zu erhalten und die für die Planung von Jugendhilfeeinrichtungen auf örtlicher und überregionaler Ebene erforderlichen Grunddaten bereitzustellen.

Erfasst werden die Träger der Jugendhilfe mit deren Betätigungsfeldern, die dort tätigen Personen sowie die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Träger (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Bei Einrichtungen wird auch die Zahl der Plätze ermittelt, die für die Betreuung junger Menschen zur Verfügung stehen. Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe in zweijährlichem Abstand – zum 15.Dezember – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 9 SGB VIII. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3,5 und 6 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 102 Absatz 3 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

HE Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☑ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig, soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den

Seite 2

Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Träger sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

JHE Seite 3



JH320_2024

Statistik der Jugendhilfe - Teil III; Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Statistikidentifikator:	-
EVAS-Nummer:	_

Berichtszeit: ab Stichtag 15.12.2024

Satzformat: variabel Satzlänge: 307

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-320

- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): Sortierung (Ordnungsfelder): Archivierungsdauer (in Jahren):

- - -

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH320 - Importdatensatz

Ab 2024: 3 neue Merkmale am Ende von Satzart B, EF401 auf 3 Stellen erweitert

.BASE-Bereich: Jugendhilfe

.BASE-Projekt: Teil_3_2_ab_2014

.BASE-Programm: -

Verantwortlich:StBAStand: 05/2024Ansprechpartner:KüpperDatum: 31.05.2024



.BASE-DSB-Name: Kopfsatz des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

JH320_2024 **ASP-Name**: KOPF-ASP-B-JH-330

Datensatz-Nr./-Name:Präfix:-ASP-B-JH-320Ident-Feld:EF2

CSV- Nr. Feldbezeichnung			Sa	tzstell	en	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
	Feldbezeichnung	von	-	bis	Anzahl	intern*)	
2 3 4		1 2 2 2 2 2 2 4 4 5 7 100 16		15 9 6 4 3 6 9 15	1 14 8 5 3 2 1 2 3 3 6 1 1	ALN STR STR STR ALN ALN ALN ALN ALN ALN	Bogenart = 5 Identifikation des Trägers/der Berichtsstelle Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 3:Regierungsbezirk Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde Kennummer der Berichtsstelle / des Trägers Satzart 1 = Art, Verbandszugehörigkeit, Rechtsform des Trägers 2 = Betätigungsfelder des Trägers nach Aufgabenbereichen und deren Personalausstattung 3 = Personal des Trägers 4 = Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 2 von 8



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

 JH320_2024
 ASP-Name:
 SA1

 Datensatz-Nr./-Name:
 Präfix:
 SA1

 ASP-B-JH-320
 Schlüssel:
 1

	F-D-JП-320	1			Schlussel.			
CSV-	CSV- Nr. Feldbezeichnung		Feldbezeichnung		Satzstel	len	Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen
INI.	_	von	- bis	Anzahl	intern /	-		
		1		<u> </u>	<u> </u>			
8	EF101	17	- 18	2	ALN	S a t z a r t 1 (Abschnitt A: Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers) Art des Trägers der KJH Träger der öffentlichen Jugendhilfe 01 = örtlicher Träger (Jugendamt) 02 = überörtlicher Träger (Landesjugendamt) 03 = Nicht-gemeinnütziger öffentlicher Träger (z.B. ausgegliedertes Unternehmen mit Weisungsrecht der Kommune) 04 = Sonstiger öffentlicher Träger		
						(bspw. Gemeinde ohne eigenes Jugenamt) Träger der freien Jugendhilfe 05 = Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach §3 Absatz 2 SGB VIII) 06 = Nicht-gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach §3 Absatz 2 SGB VIII)		
9	EF102	19	- 20	2	ALN	Zugehörigkeit des Trägers zu Verband der freien Wohlfahrtspflege 01 = Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsorganisationen 02 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsverbände 03 = Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsverbände 04 = Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände 05 = Deutscher Caritasverband oder dessen Mitgliedsverbände 06 = Zentralwohlfahrtstelle der Juden oder deren Mitgliedsverbände 07 = Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände Rechtsform des Trägers		
10	EF103	21	- 22	2	ALN	O1 = Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund,		

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 3 von 8



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

 JH320_2024
 ASP-Name:
 SA2

 Datensatz-Nr./-Name:
 Präfix:
 SA2

 ASP-B-JH-320
 Schlüssel:
 2

CSV-	CSV-		Sat	tzstell	len	Feldformat		
Nr.	Feldbezeichnung	von	-	bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen	
							Satzart 2	
							(Abschnitt B: Aufgabenbereiche und Personalausstattung)	
8	EF201	17			1	ALN	2.1 Ausschließliche Tätigkeit des Träger in der Kindertagesbetreuung 1 = Ja, in der Kindertagesbetreuung tätig 2 = Nein, nicht in der Kindertagesbetreuung tätig	
9	EF202	18			1	ALN	<pre>2.3 Verfügung von Personal außerhalb der Kindertageseinrichtungen oder Horten für Kinder 1 = Ja 2 = Nein (Ende der Befragung)</pre>	
							Betätigungsfelder des Trägers nach Aufgabenbereichen und deren Personalausstattung (Soll-Stellen für jede Tätigkeit)	
							Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung	
10	EF203	19	_	25	7	NOV07K00	3.01 Übergr. Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung	
l .	EF204 EF205	26 33		32 39	7	NOV07K00 NOV07K00	3.02 Wirtschaftliche Jugendhilfe 3.03 Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertages- betreuung einschließlich Qualitätsentwicklung	
13	EF206	40	-	46	7	NOV07K00	sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen 3.04 Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Kindertagespflege	
14	EF207	47	-	53	7	NOV07K00	3.05 Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit	
15	EF208	54	-	60	7	NOV07K00	3.06 Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendsozialarbeit	
16	EF209	61	-	67	7	NOV07K00	3.07 Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	
17	EF210	68	-	74	7	NOV07K00	3.08 Verwaltung, Steuerung, Koordination von Netzwerken im Bereich Kinderschutz und/oder Frühe Hilfen	
18	EF211	75	-	81	7	NOV07K00	3.09 Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII	
19	EF212	82	-	88	7	NOV07K00	3.10 Fachberatung von Einrichtungsträgern ohne Aufgaben der Heimaufsicht	
							Soziale Dienste; Adoptionsvermittlung; Kinderschutz	
20	EF213	89	-	95	7	NOV07K00	3.20 Aufgaben örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen	
21	EF214	96	-	102	7	NOV07K00	3.21 Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf KWG	
22	EF215	103		109	7	NOV07K00	3.22 Mitwirkung in Verfahren des Familiengericht	
l .	EF216 EF217	110 117		116	7	NOV07K00 NOV07K00	3.23 Aufgaben der Pflegekinderdienste 3.24 Adoptionsvermittlung	
	EF218	124		130	7	NOV07K00 NOV07K00	3.25 Ombudschaftliche Beratung	
26	EF219	131		137	7	NOV07K00	3.26 Beratung über das Leistungssystem der KJH	
27 28	EF220 EF221	138 145		144 151	7	NOV07K00 NOV07K00	3.27 Stellen für Verfahrenslotsen 3.28 Durchführung von Beistandschaften	
	EF222	152		158	7	NOV07K00	3.29 Durchführung von Amtspflegschaften	
30	EF223	159	-	165	7	NOV07K00	und/oder Amtsvormundschaften 3.30 Sonstige hoheitliche Aufgaben	
							Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)	
31	EF224	166	-	172	7	NOV07K00	3.40 Angebote der Familienfreizeit und -erholung	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 4 von 8



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

 JH320_2024
 ASP-Name:
 SA2

 Datensatz-Nr./-Name:
 Präfix:
 SA2

 ASP-B-JH-320
 Schlüssel:
 2

	F-D-JN-320					Schlussei	. 2
CSV-	Foldbozoichnung		Satzstellen		Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
Nr.	relabezeichnung	von	-	bis	Anzahl	intern*)	illiait / beillerkungen
		1			1	1	
32	EF225	173	-	179	7	NOV07K00	3.41 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) außerhalb von Schulen
33	EF226	180	-	186	7	NOV07K00	3.42 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
-	EF227			193	7	NOV07K00	3.43 Jugendsozialarbeit
	EF228			200	7	NOV07K00 NOV07K00	3.44 Jugendmigrationsdienst
36	EF229	201	_	207	/	NOVU/KUU	3.45 Allgemeine Beratung und Information zur Förderung der Erziehung in der Familie
37	EF230	208	-	214	7	NOV07K00	3.46 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
38	EF231	215	-	221	7	NOV07K00	3.47 Angebote der Familienbildung als Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
39	EF232	222	-	228	7	NOV07K00	3.48 Information und Beratung von (werdenden) Eltern
40	EF233	229	-	235	7	NOV07K00	3.49 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Alleinerziehende
41	EF234	236	_	242	7	NOV07K00	3.50 Erziehungs-/Familienberatung
42	EF235	243	-	249	7	NOV07K00	3.51 Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung
							von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen
43	EF236	250	-	256	7	NOV07K00	3.52 Ambulante Hilfen zur Erziehung und EGH einschließl. Nachbetreuung von jungen Volljährigen
44	EF237	257	-	263	7	NOV07K00	zur Verselbstständigung 3.53 Pflegestellen nach § 33/§ 42 SGB VIII:
							nur Stellen von pädagogischen Fachkräften Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
					_		
	EF238 EF239	264		270	7	NOV07K00 NOV07K00	3.60 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen
	EF240	271		277 284	7	NOV07K00	3.61 Ganztagsangebote/Mittagsbetreuung 3.62 Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit
48	EF241	285		291	7	NOV07K00	3.63 Hilfen zur Erziehung an Schulen
49	EF242	292		298	7	NOV07K00	3.64 Eingliederungshilfen an Schulen
50	EF243	299	-	305	7	NOV07K00	3.11 Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserl. Einrichtungen gemäß \$45 SGB VIII
51	EF201N	306			1	ALN	1 Verfügt der Träger über bezahlte Personalstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
52	EF202N	307			1	ALN	1 = Ja, 2 = Nein (Ende der Befragung) 2.2 In welchem Bereich der Kindertagesbetreuung tätig?
							1 = Kindertageseinrichtungen/Horte 2 = Kindertagespflege (Ende der Befragung)
							3 = Kindertageseinrichtung/Hort und Kindertagespflege
					1	1	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 5 von 8



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

 JH320_2024
 ASP-Name:
 SA3

 Datensatz-Nr./-Name:
 Präfix:
 SA3

 ASP-B-JH-320
 Schlüssel:
 3

	ASP-B-JH-320 Schlussel: 3							
CSV-		Feldbezeichnung	Satzstellen				Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.		von	-	bis	Anzahl	intern*)	illian / Deliter rangell	
					T	1	1	
							Satzart 3	
							(Abschnitt C: Personal des Trägers außer in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege)	
8	EF301	17	-	20	4	NOV04K00	Laufende Nummer des Personals	
9	EF302	21			1	ALN	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
	EF303 EF304	22 24		23 27	2 4	ALN ALN	Geburtsmonat Geburtsjahr	
12	EF305	28			1	ALN	Stellung im Beruf / Art der Beschäftigung 1 = Selbstständige/-r / Freiberufler/-in 2 = Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/in unbefristet tätig 3 = Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/in befristet tätig 4 = Person im Anerkennungsjahr/Berufspraktikum nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts 5 = Person in sonstigem Ausbildungsverhältnis 6 = Person im FSJ/ÖJ/BFD 7 = Sonstige	
	EF306 EF307	29 31	-	30 33	2 3	ALN NOV03K00	Erster Arbeitsbereich nach Schlüsselliste 1 Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	
15	EF308	34	-	35	2	ALN	Zweiter Arbeitsbereich nach Schlüsselliste 1 (sofern vorhanden)	
16	EF309	36	-	38	3	NOV03K00	Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich (sofern vorhanden)	
17 18	EF310 EF311	39 41		40 42	2 2	ALN	Höchster Berufsausbildungsabschluss nach Schlüsselliste 2 Überwiegender Einsatzort nach Schlüsselliste 3	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 6 von 8



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-B-JH-330

 JH320_2024
 ASP-Name:
 SA4

 Datensatz-Nr./-Name:
 Präfix:
 SA4

 ASP-B-JH-320
 Schlüssel:
 4

,	ASF-D-JH-320 SCHIUSSEI. 4							
CSV-	Foldbozoichnung	Feldbezeichnung	Satzste			len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	1 clabozololillalig	von	-	bis	Anzahl	intern*)	illiait, Dellieriangen	
		1				1		
							Satzart 4	
							(Abschnitt D: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtung des Trägers (ohne Kindertageseinrichtungen)	
8	EF401	17	-	19	3	NOV03K00	Laufende Nummer der Einrichtung	
9	EF402	20	-	24	5	ALN	Postleitzahl des Hauptstandortes der Einrichtung	
10	EF403	25	-	27	3	NOV03K00	Laufende Nummer der Gruppe	
11	EF404	28			1	ALN	Art der Unterbringung/Betreuung nach Konzept 1 = Betreuung 24 Stunden/7 Wochentage, mit innewohnendem Personal 2 = Betreuung 24 Stunden/7 Wochentage, kein innewohnendes Personal (Schichtdienst) 3 = Betreuung weniger als 24 Stunden/7 Wochentage / oder konzeptionell flexible Betreuungszeit (Tagesgruppe / Wochengruppe / 5-Tage-Gruppe) - Rechtsgrundlage der Betreuung/Unterbringung in der Gruppe nach Konzeption Folgende Merkmale Mehrfachnennung pro Gruppe möglich, daher: 1 = trifft zu; sonst leer	
12	EF405	29			1	ALN	§ 13 Abs. 3 SGB VIII Jugendsozialarbeit;	
13	EF406	30			1	ALN	Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	
14	EF407	31			1	ALN	\$ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (ohne Verb. zu Hilfen gem. §\$ 28-35	
	EF408	32			1	ALN	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	
16 17	EF409 EF410	33 34			1 1	ALN ALN	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
18	EF411	35			1	ALN	\$ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	
19	EF412	36			1	ALN	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige (z.B. als Anschlussbetreuung)	
20	EF413	37			1	ALN	§ 42 SGB VIII Inobhutnahme	
21 22	EF414 EF415	38 39			1 1	ALN ALN	§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme SGB IX Eingliederungshilfe	
23		40 41			1 1	ALN ALN	Einstweilige Unterbringung gemäß §§ 71 Abs. 2, 72 JGG Gesicherte/Geschlossene Unterbringung auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung gem. § 1631b BGB	
25	EF418	42	-	46	5	NOV05K00	Soll-Stellen des Personals nach Betriebserlaubnis (Vollzeitäquivalente)	
26	EF419	47	-	49	3	NOV03K00	Genehmigte Plätze nach Betriebserlaubnis	
27	EF420	50	-	52	3	NOV03K00	Am Stichtag tatsächlich belegte Plätze	
28	AGS	53	-	60	8	ALN	AGS - Erstellung aus PLZ	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 05/2024 Datum: 31.05.2024 Seite 7 von 8



Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld

WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung

GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem "Statistikverbund" entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -1777
Fax 0331 817330 -4091
Mo-Do 8:00-15:30 Uhr, Fr 8:00-13:30 Uhr
Statistische Informationen für
jedermann sowie maßgeschneiderte
Aufbereitung von Daten über Berlin und
Brandenburg, Auskunft, Beratung,
Pressedienst.

Standort Potsdam Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13 Tel. 0331 8173 - 1165 Fax 0331 817330 - 4022

<u>Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de</u> Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema Statistische Berichte:

 Sonstige Einrichtungen und t\u00e4tige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe K V 9 – 2j